

Verwaltungsvereinbarung
über
Härtefallhilfen für private Haushalte
wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger
zwischen
dem Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
- nachstehend „Land“ genannt -
und
der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- nachstehend „Bund“ genannt -

Präambel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sorgt weltweit weiter für großes Leid. Die globalen Auswirkungen des Krieges stellen auch Deutschland vor enorme Herausforderungen. Bei der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Lage stehen Bund und Länder eng zusammen.

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Stützung der Wirtschaft hat der Bund eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die im Rahmen des neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert werden. Im Dezember 2022 wurde eine Soforthilfe für Gas und Wärme geleistet und im Jahr 2023 Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom eingeführt. Diese Maßnahmen führen zu einer weitreichenden Entlastung der privaten Haushalte infolge der vor allem durch den Krieg gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege, verhindern einen massiven Kaufkraftverlust in der Bevölkerung und damit eine Schwächung der deutschen Volkswirtschaft. Gleichzeitig ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass private Haushalte Hilfen wegen besonderer Härten im Zusammenhang mit Preisanstiegen für nicht leitungsgebundene Energieträger im Jahr 2022 bedürfen.

Dieser Umstand gilt für das Wirtschaftsgebiet des Bundes als Ganzes.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 aufgefordert, den Ländern für eine Härtefallregelung für private Haushalte, die von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für nicht leitungsgebundene Energieträger im Jahr 2022 betroffen sind, Bundesmittel über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen (BT-Dr. 20/4911, dort unter Beschlussempfehlung b Ziffer III.8).

Das Programm wird durch die Länder ausgeführt. Vor diesem Hintergrund treffen Bund und Land folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Grundsätze der Härtefallhilfen und Umfang der Bundesfinanzierung

- (1) **Härtefallhilfen für private Haushalte.** Privaten Haushalten, die im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle bzw. Koks betroffen sind, können durch das Land nicht rückzahlbare Zuschüsse zu diesen Energie-Mehrkosten als Billigkeitsleistung (entsprechend § 53 BHO) gewährt werden, an denen sich der Bund bis zu dem für das Land nach den Maßgaben in Absatz (5) ermittelten Höchstbetrag beteiligt (nachstehend „Härtefallhilfe(n)“).

- (2) **Zielgruppe und Härtefallbedingungen.** Die Härtefallhilfen sind für private Haushalte im Land bestimmt und werden durch den jeweiligen Betreiber der Feuerstätte dieses Haushalts beantragt. Bei einer zentralen Feuerstätte für mehrere Haushalte richtet sich die Antragsberechtigung nach den Maßgaben in den Vollzugshinweisen in Anlage 1.

Weitere Maßgaben zur Antragsberechtigung und zur Gewährung der Härtefallhilfen, insbesondere deren Höhe, ergeben sich ebenfalls aus den Vollzugshinweisen in Anlage 1 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für eine Anpassung der Vollzugshinweise ist Textform ausreichend.

- (3) **Billigkeitsleistung.** Die Härtefallhilfen sind finanzielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen und bis zur Grenze der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Befugnis des Landes zur Gewährung von Härtefallhilfen nach Maßgabe dieser Vereinbarung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse.

Diese Vereinbarung begründet keine eigenen Rechte Dritter gegenüber dem Bund oder dem Land.

- (4) **Verhältnis zu anderen Leistungen.** Bei Personen, die staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten (Grundsicherung bzw. Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), ist eine Doppelförderung durch diese Leistungen und die Härtefallhilfen zu vermeiden.

Die Anrechnung von nach dem Heizkostenzuschussgesetz erhaltenen Heizkostenzuschüssen auf die Härtefallhilfen findet nicht statt.

Die Umsetzung wird im Einzelnen in den Vollzugshinweisen geregelt.

- (5) **Finanzierung.** Der Bund ist bereit, für die bundesweiten Härtefallhilfen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,8 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung der Bundesmittel an die Länder erfolgt nach Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Runde 1. Nach Maßgabe und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere unter dem Vorbehalt der Bereitstellung im Wirtschaftsplan und der notwendigen Einwilligung in die Entsperrung der Mittel durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, kann das Land oder die von diesem beauftragte Stelle bis zum Ablauf des 3. November 2023 für die Härtefallhilfen Bundesmittel bis zu dem in **Anlage 2** für das Land festgelegten Höchstbetrag abrufen. Mit Ablauf des 3. November 2023 erlischt dieser Anspruch auf Auszahlung von Bundesmitteln für die Härtefallhilfen.

Das Land kann die in Anlage 2 als Verwaltungskostenpauschale bezeichneten Mittel zur Deckung seiner Kosten für den Aufbau oder Einkauf einer IT-Antragsplattform sowie für Verwaltungsaufwendungen zur Durchführung dieser Vereinbarung und der darin vorgesehenen Härtefallhilfen pauschal verwenden („**Verwaltungskostenpauschale**“).

Das Land meldet dem Bund bis zum Ablauf des 3. November 2023 den Gesamtnennbetrag der im Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten Härtefallhilfen.

Runde 2. Wenn der Nennbetrag aller bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 im Land beantragten Härtefallhilfen den Nennbetrag der bis zum Ablauf des 3. November 2023 vom Land oder durch die vom Land beauftragte Stelle abgerufenen Bundesmittel (abzüglich Verwaltungskostenpauschale) übersteigt, hat das Land Anspruch auf einen Anteil der zu diesem Zeitpunkt insgesamt noch verbleibenden Bundesmittel („**Nachverteilungsanspruch**“).

Die insgesamt noch verbleibenden Bundesmittel sind die Summe aller nicht benötigten Landesmittel aus Runde 1. Die nicht benötigten Landesmittel aus Runde 1 bestimmen sich für das jeweilige Land als der Differenzbetrag aus den von diesem jeweiligen Land in Runde 1 abrufbaren Bundesmitteln, abzüglich der Verwaltungskostenpauschale für dieses jeweilige Land, und dem Gesamtnennbetrag der in diesem jeweiligen Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten Härtefallhilfen.

Der Nachverteilungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn in allen Ländern die im jeweiligen Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten Härtefallhilfen den in **Anlage 2** für das jeweilige Land festgelegten Höchstbetrag an Bundesmitteln für die Härtefallhilfen übersteigen.

Die Höhe des Nachverteilungsanspruchs berechnet sich wie folgt:

$A = B \times (NL / NA)$, mit

A = Höhe des Nachverteilungsanspruchs des Landes in Euro

B = Summe aller nicht benötigten Landesmittel aus Runde 1, wobei dieser Betrag auf den Betrag unter NA gedeckelt ist

NL = Nennbetrag der im Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten und noch nicht durch abgerufene Bundesmittel gedeckten Anträge

NA = Nennbetrag der bundesweit bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten und noch nicht durch abgerufene Bundesmittel gedeckten Anträge

Für die Ermittlung der Nennbeträge NA und NL wird der Betrag berücksichtigt, den das Land dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum Ablauf des 3. November 2023 (Ausschlussfrist) mitgeteilt hat.

Soweit die vom Land (ggf. auch über dessen beauftragte Stelle) nach dieser Vereinbarung abgerufenen Bundesmittel den Gesamtnennbetrag der im Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten Härtefallhilfen übersteigen, ist die Differenz unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. November 2023 an den Bund zurückzuüberweisen.

Der Nachverteilungsanspruch des Landes wird am 1. Dezember 2023 fällig. Die fälligen Bundesmittel können bis zum Ablauf des 15. Dezember 2023 abgerufen werden.

Das Land hat keinen finanziellen Ausgleichsanspruch gegen den Bund, soweit der Gesamtnennbetrag der von ihm gewährten Härtefallhilfen die ihm gemäß diesem Absatz zustehenden Bundesmittel übersteigt. Dies ist zentraler Bestandteil der politischen Einigung zwischen Bund und Land im Hinblick auf die Finanzierung und Ausgestaltung der Härtefallhilfen.

- (6) **Durchführungskosten.** Die die Verwaltungskostenpauschale übersteigenden Verwaltungskosten zur Durchführung dieser Vereinbarung und der darin vorgesehenen Härtefallhilfen sind vom Land zu tragen.

Artikel 2

Mittelabruf und -rückführung

- (1) **Mittelabruf.** Das Land wird ermächtigt selbst oder über eine vom Land beauftragte Stelle, seinen gemäß Artikel 1 jeweils fälligen Anteil an den freigegebenen Bundesmitteln gemäß Artikel 1 Absatz (5) für Härtefallhilfen einmalig oder mehrmalig selbständig aus dem Bundeshaushalt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abzurufen. Die abgerufene Summe darf die dem Land gemäß Artikel 1 Absatz (5) zustehenden Bundesmittel nicht übersteigen. Ein Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Soweit zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung vom Land bereits gewährte Landes-Härtefallhilfen, die Maßgaben für Härtefallhilfen nach dieser Vereinbarung, insbesondere Anlage 1, erfüllen, kann ein Mittelabruf auch für diese bereits gewährten Landes-Härtefallhilfen erfolgen.

Das Land wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an. Die Bundesmittel sind gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

- (2) **Weitergabe.** Das Land oder die von diesem beauftragte Stelle leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.
- (3) **Mittelrückführung.** Durch das Land nicht verbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land oder der vom Land beauftragten Stelle zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil an den Bund unverzüglich zu erstatten.

Bei Rückforderungen gilt das jeweilige Verwaltungsrecht des Landes, wobei eine Rückzahlungsfrist von einem Monat festgesetzt wird. Stundungen werden nur in Verbindung mit einer Ratenzahlung in Höhe von mindestens 50,00 Euro und für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren gewährt. Auf die Erhebung von Zinsen wird bei fristgerechter Zahlung innerhalb des Zahlungsziels oder des Ratenplans soweit möglich verzichtet. In allen übrigen Fällen, insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung oder nicht ausgeräumten Betrugsverdachts, werden Zinsen nach den § 49a Abs. 3 VwVfG entsprechenden Landesregelungen erhoben.

Artikel 3

Durchführung

- (1) **Vorgaben des Bundes.** Das Land beachtet beim Vollzug der Härtefallhilfen die Vorgaben des Bundes.
- (2) **Einheitliches Antragsverfahren.** Das Land wendet die in den Vollzugshinweisen in Anlage I genannten Maßgaben als Mindestanforderungen zur Sicherstellung eines bundesweit vergleichbaren Antragsverfahrens an.
- (3) **Bewilligungsstellen, Auszahlungsstellen.** Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Härtefallhilfen ist die vom Land hierfür benannte Stelle („**Bewilligungsstelle bzw. Auszahlungsstelle**“). Das Land kann auch mehrere Bewilligungsstellen einsetzen oder Dritte beleihen. Die Aufgaben der Bewilligungsstelle und Auszahlungsstelle können durch unterschiedlichen Organisationseinheiten (dies können auch vom Land beauftragte Dritte sein, zum Beispiel Beliehene) wahrgenommen werden. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Auszahlungsstellen vom Land oder der vom Land beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt.
- (4) **Härtefallhilfen-Gewährung.** Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen. Das Land sieht mindestens die in Anlage 3 niedergelegten Prüfmaßnahmen bei der Antragsbearbeitung vor. Anlage 3 wird nur in beiderseitigem Einvernehmen veröffentlicht.
- (5) **Verhinderung von Missbrauch.** Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung und Aufdeckung von Missbrauch verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich, jeweils soweit erforderlich, bei der Entwicklung von Mechanismen zur Verhinderung und Aufdeckung von Missbrauch sowie zur Aufdeckung von Missbrauch im Einzelfall mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.
- (6) **Bescheide.** In den Bewilligungsbescheiden ist der Anteil der Bundesmittel kenntlich zu machen und soweit erforderlich auf die Weitergabe von Daten zur Evaluation gemäß Artikel 5 nach den Vorschriften der DSGVO hinzuweisen. Darüber hinaus wird das Land die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber Antragstellenden und der Öffentlichkeit bekannt machen. Zudem wird der Bund den Vollzug durch die Länder in geeigneter Weise gegenüber der Öffentlichkeit bekannt machen.

- (7) **Veröffentlichungspflichten.** Das Land trägt dafür Sorge, dass alle etwaigen aus der Gewährung der Härtefallhilfen resultierenden Veröffentlichungs-, Mitteilungs- und Berichtspflichten erfüllt werden.
- (8) **Datenschutz.** Die Bewilligungsstelle ist beim Vollzug der Härtefallhilfen, insbesondere im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens datenschutzrechtlich Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Artikel 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Artikel 4

Unterrichtung und Prüfung

- (1) **Unterrichtung des Bundes und Austausch.** Der Bund oder die von diesem beauftragte Stelle ist über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den Härtefallhilfen nach dieser Vereinbarung zeitnah zu unterrichten.

Der Bund hat, insbesondere zur Beantwortung von Anfragen aus dem Deutschen Bundestag, ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Land im Hinblick auf alle Umstände, die den Vollzug der Härtefallhilfen im Land betreffen.

Zwischen dem Bund und dem Land findet ein regelmäßiger Austausch über den Vollzug der Härtefallhilfen statt.

- (2) **Abrechnung.** Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle monatliche Abrechnungen über den Mittelabfluss und ein Reporting über die Mittelverwendung gemäß **Anlage 4** vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle spätestens bis 31. Dezember 2025 einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen sowie eine Spitzabrechnung über die Höhe der erhaltenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel (im Einklang mit den dem Land zustehenden Mitteln gemäß Artikel 1 Absatz (5)). Dieser Bericht wird aus Transparenzgründen den anderen Ländern zur Verfügung gestellt.
- (3) **Prüfung.** Das Land verpflichtet sich, dem Bund Prüfungsmitteilungen unverzüglich zuzusenden, wenn die zuständigen Stellen des Landes die Gewährung der Härtefallhilfen prüfen. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im Sinne des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Härtefallhilfen-Empfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Artikel 5**Erfolgskontrolle und Evaluation**

Gemäß der parlamentarischen Vorgaben für die Verwendung der WSF-Mittel des Bundes ist eine Erfolgskontrolle und Evaluation der Härtefallhilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erforderlich:

Das Land sagt zu, dem Bund die im Rahmen des Antragsprozesses erhobenen Daten der Begünstigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Standards für seine Erfolgskontrolle zur Verfügung zu stellen.

Hierfür sind die Begünstigten bei Antragstellung in einer Datenschutzerklärung über diese geplanten Datenverarbeitungen zum Zwecke der Evaluation und Erfolgskontrolle und deren Rechtsgrundlagen zu informieren. Wenn möglich sind Informationen und Merkmale (Identifikatoren) zu erheben, die eine Verknüpfung mit bestehenden amtlichen Datensätzen ermöglichen.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Anlage 1 Vollzugshinweise**Anlage 2 Mittelverteilung****Anlage 3 Antragsprüfung (wird nur in beiderseitigem Einvernehmen veröffentlicht)****Anlage 4 Reporting**

Magdeburg, 17. April 2023

Ort, Datum

Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für
Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und
Umwelt

Minister Prof. Dr. Armin Willingmann

Berlin, 20.04.2023

Ort, Datum

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz

In Vertretung

Staatssekretär Sven Giegold